

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
vom 06.10.2000, zuletzt geändert durch die
5. Änderungssatzung vom 10.10.2017

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung
zur 6. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1

Änderung

§ 1 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhält in Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze (Sicherheitswachen) im 1. Satz folgende neue Fassung:

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Person/Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannten Entschädigungssätze erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 14.10.2019



Martin Bormann
Erster Bürgermeister

